

1914.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbliche Starkstromanlagen. Sicherheitsvorschriften.
2. Kontor-Praktikanten in Niederlagen fabrikmäßig betriebener Gewerbe qualifizieren sich als Lehrlinge.
3. Zulassung von Eisenbetonrufen (System Gustav Aufhauser).
4. Auflassung der Kanzlei des Ordens der Eisernen Krone.
5. Bargeld- und Wertpapierfendungen an die k. k. n.-ö. Statthalterei (Geldstücke).
6. Handels-Attache Georges Moroiianu.
7. Gift-Verfälschung.
8. Konstituierung des Permanenz-Komitees für Kriegsstranenfürsorge in Niederösterreich.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

9. Durchführung der allgemeinen Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien.
10. Durchführung der Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Odonomie „Wallhof“ sowie der Leichenbestattungsunternehmung.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.
Druckfehlerberichtigung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerbliche Starkstromanlagen. Sicherheitsvorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1914, Z. Ia-565, M. Abt. V, 672/1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

I.

Mit dem im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium ergangenen Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 29. Oktober 1909, Z. 12/2, XXII, 1908 (h. o. Erlaß vom 12. November 1909, Z. Ia, 2113, Norm.-Sammlung 7070) wurde die Einhaltung der vom Elektrotechnischen Vereine in Wien hinausgegebenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen, Ausgabe 1907“, bei allen Amtshandlungen innerhalb der beteiligten Ressorts über elektrische Starkstromanlagen vorgeschrieben, insofern nicht durch etwaige Spezialvorschriften bereits anderweitige Anordnungen erlassen wurden oder durch besondere Umstände des konkreten Falles ein Abgehen von diesen Sicherheitsvorschriften erforderlich erscheint. Demgemäß bilden die erwähnten Vorschriften die maßgebende Grundlage hinsichtlich jener Vorschriften, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der beteiligten Anrainer bei der Herstellung, Instandhaltung und beim Betriebe solcher Anlagen gefordert werden müssen.

An der Hand der seither geschöpften Erfahrungen hat es sich jedoch gezeigt, daß im Hinblick auf die Fortschritte auf dem Gebiete der Starkstromtechnik die Anwendung jener Bestimmungen der „Sicherheitsvorschriften“, die sich mit dem Freileitungsbau befassen, derzeit nicht ganz entspricht, da einerseits durch die Anwendung jener Bestimmungen den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Nachbarnschutzes zu stellenden Forderungen nicht im erwünschten Ausmaße Rechnung getragen wird, andererseits aber diese Anwendung wieder über das Maß des Notwendigen weit hinausgehende Erschwerungen für die Anlage solcher Leitungen zur Folge hat.

Mit dem Erlasse vom 5. Februar 1914, Z. 17285 ex 1913, hat nun das k. k. Handelsministerium eröffnet, daß sich infolgedessen die beteiligten Zentralstellen im Interesse eines zweckdienlichen und gleichmäßigen Vorgehens der Unterbehörden vorauszusetzen, vorbehaltlich eventueller späterer Maßnahmen nach dem Zustandekommen einer Revision der mehrerwähnten Sicherheitsvorschriften, die Anordnung zu treffen, daß bei allen Amtshandlungen betreffend elektrische Starkstromanlagen bis auf weiteres anstatt der Bestimmungen der §§ 74 bis 76 der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen

des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ausgabe 1907“, die in der Beilage angeführten Bestimmungen als Direktive anzuwenden sind.

Hierbei wird insbesondere auf § 24 dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht. Gemäß dieser Bestimmungen wird hinsichtlich der Dimensionierung und Montage der Leitungen und des Leitungsgestänges bei Kreuzungen mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen sowie hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutze dieser Leitungen überhaupt an der bestehenden Praxis nichts geändert; im gleichen bleiben hinsichtlich der Kreuzung von Eisenbahnen, bzw. hinsichtlich der Entlangführung von privaten Freileitungen (Starkstromleitungen) an Bahnen die bestehenden eisenbahnbehördlichen Vorschriften, namentlich der Rund-Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 16. Dezember 1912, Z. 44531 (Amtsblatt des E. M. LVIII, 1912, Nr. 170), auch weiterhin ungeändert in Kraft.

Beilage.

Grundsätzliche Bestimmungen für Freileitungen, die an Stelle der §§ 74 bis 76 der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ausgabe 1907, zu treten haben.

A. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung der Leitungen.

§ 1.

Als Material für die Herstellung von Freileitungen sind im allgemeinen blanke Drähte oder Seile zu verwenden.

§ 2.

Alle Leitungen, welche im Freien geführt werden sollen, (mit Ausnahme von Kabeln mit nahtlosem Bleimantel) sind auch, wenn mit einer Isolations-schicht versehen, an aufrechtstehenden oder hängenden Isolatoren von entsprechender mechanischer Festigkeit und Durchschlagsfähigkeit zu montieren und derart zu führen, daß eine zufällige Berührung derselben ohne Zuhilfenahme besonderer Hilfsmittel durch Unbefugte ausgeschlossen erscheint.

Die Verlegung der Freileitungen hat so zu erfolgen, daß der tiefste Punkt der Leitung sowohl bei 40° C. Temperatur über dem Gefrierpunkt, als in dem im § 5 angegebenen Falle, wenn eine Eisbelastung zu erwarten ist, auch bei Minus 5° C. Temperatur und gleichzeitiger Belastung mit Eis, auf der freien Strecke, sowie bei Entlangführungen an öffentlichen Verkehrswegen mindestens 5 m über den Erdboden, bei Straßenkreuzungen mindestens 6 m und bei Leitungsführungen über Dächer u. dgl. mindestens 3 m über Standfläche verbleibt.

Bei Betriebsspannungen bis 300 Volt bei Wechselstrom, oder 600 Volt bei Gleichstrom ist eine Führung der Leitung auch in geringerer Höhe zulässig, wenn durch die Art der Führung der Leitung eine Feuergefahr durch Ableitung

oder Funkenbildung ausgeschlossen, sowie eine Verletzung der Leitung durch Unberufene ohne Zuhilfenahme besonderer Hilfsmittel nicht zu befürchten ist. Derartige Leitungen müssen jedoch mindestens 3 m über Standfläche geführt werden.

Zwischen Leitungen von weniger als 200 Volt Wechselstrom- oder 600 Volt Gleichstromspannung sind folgende Minimalabstände einzuhalten, sofern die Leitungen nicht unausschaltbare gleichpolige Parallellinien bilden:

Bei Führung der Leitungen nebeneinander soll der Abstand von Mitte zu Mitte 100 mm mehr 1/200 des Abstandes der Stützpunkte oder der Distanzhalter, mindestens aber 150 mm betragen. Bei Führung der Leitungen übereinander ist ein Abstand von Mitte zu Mitte von 1/200 des Abstandes der Stützpunkte, mindestens aber von 150 mm einzuhalten.

§ 3.

Bei Kupferleitungen dürfen die nachfolgenden Beanspruchungen nicht überschritten werden:

bei halb hartem Kupfer	10 kg/mm ² ,
bei hart gezogenem Kupfer	12 kg/mm ² ,
bei Seilen aus hart gezogenen Kupferdrähten	16 kg/mm ² .

Als hart gezogenes Kupfer gilt ein Material, welches eine ruhende Zuglast von 40 kg/mm² mindestens 1 Minute aushält, ohne daß ein Bruch eintritt.

§ 4.

Die auf Grund der Festigkeitsberechnungen ermittelte größte Beanspruchung von Leitungen aus anderem Materiale als Kupfer darf den dritten Teil der Beanspruchung des betreffenden Materiales an der Bruchgrenze nicht überschreiten.

§ 5.

Die Leitungen sind derart zu verlegen, daß die unter § 3, bezw. 4 angegebene Höchstbeanspruchung sowohl bei minus 5° C Temperatur und Belastung der Leitung durch Wind, bezw. durch Eis, als bei minus 25° C Temperatur ohne zusätzliche Belastung der Leitung nicht überschritten wird.

Hierbei ist als Windbelastung ein Wert von 150 kg/m² vom Winde senkrecht getroffener Fläche zugrunde zu legen. Bei Drähten ist diese Fläche gleich dem 0,7fachen des Durchmessers multipliziert mit der Länge anzunehmen. Bei Seilen ist als vom Winde getroffene Fläche der 0,7fache Durchmesser des dem Seil umschriebenen Kreises multipliziert mit der Länge anzunehmen. In Gegenden, in welchen besonders hohe Windgeschwindigkeiten vorkommen (z. B. Boragenden), ist mit einer dementsprechend höheren Windbelastung bis maximal 250 kg/m² ebener Fläche zu rechnen.

In Gegenden, in welchen eine Belastung der Leitung durch Eis (Nauhreif) zu erwarten ist, ist die nach §§ 3 und 4 zulässige Beanspruchung der Leitung bei einer Temperatur von minus 5° C mit einer gleichzeitigen Eisbelastung von 0,015 kg/mm² Querschnitt und 1 m Leitungslänge nachzuweisen. Eine gleichzeitige Berücksichtigung von Eis- und Windbelastung ist nicht erforderlich.

Von vorstehenden Bestimmungen abweichende, für die Beanspruchung der Leitungen günstigere Annahmen hinsichtlich der tiefsten zu berücksichtigenden Temperatur und der Belastung durch Wind oder Eis sind zulässig, wenn sie sich auf verbürgte meteorologische Beobachtungsreihen stützen.

§ 6.

Die Verbindung von Drähten und Seilen hat durch derartige Leitungsverbindungen zu erfolgen, welche mindestens 85% der Festigkeit der zu verbindenden Leitungen besitzen. Lötlösungen müssen vom Zug entlastet sein. Leitungen aus hart gezogenem Kupfer dürfen überhaupt nicht gelötet werden.

B. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung des Leitungsgestänges.

a) Allgemeines.

§ 7.

Soweit für das Leitungsgestänge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Nachweis ausreichender Festigkeit zu erbringen ist, hat dies unter Berücksichtigung folgender Annahme zu geschehen:

Das Vorhandensein der vorgeschriebenen Festigkeit ist unter Berücksichtigung des Winddruckes angenommen nach den Bestimmungen des § 5, und zwar bei horizontaler Windrichtung nachzuweisen. Als Windbeanspruchung des Leitungsgestänges ist der Winddruck auf das Gestänge selbst, vermehrt um den auf das Gestänge übertragenen Teil des Winddruckes auf die Leitungen in die Rechnung einzuführen. Die Windrichtung ist bei geraden Leitungstrassen senkrecht zur Leitungsrichtung anzunehmen. In Eckpunkten der Leitung ist der auf das Gestänge übertragene Anteil des Winddruckes auf die Leitungen unter der Annahme zu ermitteln, daß der Wind in der Richtung der Winkelhalbierenden der den Eckpunkt bildenden beiden Leitungsrichtungen wirkt und ist als vom Wind getroffene Fläche die Projektion der Leitung auf eine senkrecht zur Windrichtung gedachte Ebene anzunehmen. Bei der Berechnung der Eismaße ist die Beanspruchung durch die resultierende der beiderseitigen Leitungszüge zu berücksichtigen; diese Beanspruchung ist nach ihrem gemäß § 5 bei minus 5° C und Windbelastung jeweils zu erwartenden Höchstwerte in die Rechnung einzuführen.

Hierbei darf der Umstand, daß der Wind die Leitung nicht senkrecht trifft und infolgedessen die Drahtspannung geringer ist, als unter sonst gleichen Verhältnissen in der geraden Strecke, entsprechende Berücksichtigung finden. Die Beanspruchung der Eismaße ist überdies für diejenigen anderen im § 5 angeführten Fälle (minus 25° C Temperatur ohne zusätzliche Belastung oder minus 5° C Temperatur und Eisbelastung) zu kontrollieren, in welchen die höchsten Beanspruchungen der Leitungen auftreten können.

In geraden Strecken sind bei Verwendung eiserner Maste mindestens alle 3 km besondere Abspannmaste zu setzen. Bei der Berechnung derartiger Abspannmaste ist außer der Windbelastung, welche senkrecht zur Leitungsrichtung anzunehmen ist, auch die Beanspruchung durch zwei Drittel des gesamten einseitigen Leitungszuges bei minus 5° C und Windbelastung in die Rechnung einzuführen.

Bei der Errichtung von Leitungen mit Holzmasten in Gegenden, die besonders heftigen Stürmen ausgesetzt sind, ist alle 500 m ein verankerter oder ein getuppelter Mast zu setzen.

Bei Freileitungen für Betriebsspannungen über 300 Volt bei Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom müssen bei Holzmasten die Ankerdrähte entweder zuverlässig geerdet oder in einer Höhe von mindestens 3 m über Standfläche mit Isolatoren versehen werden. Eisenmaste und deren Ankerdrähte müssen bei solchen Leitungen zuverlässig geerdet werden.

§ 8.

Die im folgenden für Gestänge aus verschiedenem Materiale angegebenen Höchstbeanspruchungen gelten sinngemäß auch für Querträger, Isolatorenstützen, Isolatorenabhängung, Abspannungen u. dgl.

§ 9.

Alle Maste müssen der Bodenbeschaffenheit entsprechend fundiert sein. Holzmaße sollen in mittlerem Boden auf eine Tiefe von 1,5 m bis 2,5 m, mindestens jedoch auf 1/3 ihrer Länge, in den Boden eingegraben und gut verrammt werden. Eisenmaste müssen entweder einbetoniert werden oder durch am Fußende angebrachte Wellbleche, entsprechend ausgebildete Mastfüße oder dergleichen derart ausgestattet sein, daß die auftretende Bodenbeanspruchung die jeweils zulässige Größe nicht überschreitet. Bei der Dimensionierung der Betonfundamente ist der passive Erddruck zu berücksichtigen.

§ 10.

Bei Freileitungen für Betriebsspannungen über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom muß mindestens an jedem dritten Stützpunkte durch Aufschriften in den landesüblichen Sprachen, sowie überdies noch durch Anbringung des Gefahrenzeichens (rote Blitzpfeile) auf die Gefährlichkeit der Verletzung der Leitungen aufmerksam gemacht werden.

b) Holzgestänge.

§ 11.

Holzmaße für Betriebsspannungen über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom müssen mindestens 15 cm, Holzmaße für Betriebsspannungen über 1000 Volt mindestens 17 cm und alle Holzmaße bei Richtungsänderungen mindestens 18 cm Zapfhöhe haben.

§ 12.

Im allgemeinen ist der Nachweis zu erbringen, daß die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 ermittelte höchste Beanspruchung der Holzmaße bei imprägnierten oder gegen Fäulnis in anderer Weise geschützten Stangen oder bei solchen aus besonders widerstandsfähigen Holzgattungen (wie z. B. Lärche) 110 kg/cm², bei nicht imprägnierten Weichholzstangen 70 kg/cm² nicht überschreitet.

An Stelle der Rechnung auf vorstehender Grundlage kann für gerade Strecken und einfache Holzmaße die Zapfhöhe Z entsprechend der Formel: $Z = 1,2 \sqrt{H \cdot D}$ bestimmt werden, wobei für die Mastentfernungen folgende Höchstwerte zulässig sind:

Für Linien mit einem Gesamtquerschnitt der Leitungsdrähte und Schutzdrähte

a) bis 110 mm ²	80 m,
b) über 110 bis 210 mm ²	60 m,
c) über 210 bis 300 mm ²	50 m,
d) über 300 mm ²	40 m.

In obiger Formel bedeutet D die Summe der Durchmesser aller an den Mast verlegten Leitungen in Millimetern und H die mittlere Höhe der Leitungen am Mast in Metern.

Im übrigen wird die Mastentfernung, soweit nicht konstruktive und wirtschaftliche Gründe von selbst dagegen sprechen, für die laufende Strecke nicht begrenzt.

c) Flußeisengestänge.

§ 13.

Bei Flußeisengestängen darf die höchste Beanspruchung der Konstruktionssteile in keinem Falle 1500 kg/cm² überschreiten.

Die einzelnen Konstruktionssteile sind hierbei auf Knickbeanspruchung zu rechnen und muß die Zugbeanspruchung derselben ebenfalls unterhalb der angegebenen Höchstgrenze von 1500 kg/cm² verbleiben.

d) Gefänge aus besonderem Material.

§ 14.

Bei Verwendung anderer Materialien für die Herstellung des Leitungsgefänges dürfen dieselben bis zu $\frac{1}{2}$ ihrer Bruchfestigkeit, die durch eine glaubwürdige Bescheinigung über angestellte Versuche nachzuweisen ist, beansprucht werden.

C. Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Hochspannungsleitungen bei Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen (Reichsstraßen, Bezirksstraßen und Fahrwege in geschlossenen Ortsgebieten).

§ 15.

Wenn Leitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom über öffentliche Verkehrswege geführt werden, darf die maximale Beanspruchung der Leitungsdrähte, bezw. Seile im Kreuzungsfeld nicht größer als $\frac{2}{3}$ der gemäß §§ 3 und 4 zulässigen Höchstwerte gewählt werden. Die Berechnung der Masten hat sinngemäß den Bestimmungen des § 5 zu erfolgen. Im Kreuzungsfeld und in den benachbarten Spannungsfeldern darf als Leitungsmaterial nur hart gezogener Kupferdraht, bezw. aus solchem Draht hergestellte Seile verwendet werden.

§ 16.

Bei Kreuzungsmasten aus Flußeisen darf die höchste Beanspruchung der Konstruktionsteile in keinem Falle 1200 kg/cm^2 , bei solchen aus imprägnierten oder besonders widerstandsfähigen Holzgattungen (wie z. B. Lärche) 80 kg/cm^2 überschreiten. Die Berechnung der Masten hat sinngemäß den Bestimmungen des § 7 zu erfolgen. Für die Fundierung der Kreuzungsmaste gelten die Bestimmungen des § 9. Das Kreuzungsfeld ist tunlichst kurz, in der Regel nicht länger als 25 cm auszuführen.

§ 17.

Die Leitungen sind in den Kreuzungsmasten, d. h. auf den beiderseits der Kreuzungsstelle aufzustellenden Masten an je drei Punkten bruchfester aufzuhängen. Die zur Befestigung der Leitungsseile an den Kreuzungsmasten dienenden Isolatoren dürfen nur auf Druck beansprucht werden. Für diese Isolatoren ist eine derartige Konstruktion zu wählen, daß selbst beim Bruche von Isolatoren ein Herabfallen der Leitung ausgeschlossen erscheint. Dies ist als erreicht anzusehen, wenn z. B. bei Standisolatoren die Isolatorfüße über den Bund hinausragt.

D. Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Hochspannungsleitungen in Ansiedlungen und bei Entlangführungen an öffentlichen Verkehrswegen (Reichsstraßen, Bezirksstraßen und Fahrwege in geschlossenen Ortsgebieten).

§ 18.

Wenn Leitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom über bewohnte Grundstücke, ausgebehnte gewerbliche Betriebsanlagen oder längs öffentlicher Verkehrswege in und außer geschlossenen Ortsgebieten geführt werden, ist die Höchstbeanspruchung der Leitungen für die in Betracht kommenden Leitungstrecken nicht größer als $\frac{3}{5}$ der gemäß §§ 3 und 4 zulässigen Höchstwerte anzunehmen. Die Berechnung selbst hat sinngemäß den Bestimmungen des § 5 zu erfolgen. Bei Überführungen der Leitung über bewohnte Grundstücke oder ausgebehnte gewerbliche Betriebsanlagen ist die Leitung in den Kreuzungsfeldern beiderseits je an zwei Punkten bruchfester abzuspannen.

§ 19.

Für die Berechnung und Aufstellung der Masten in derartigen Leitungstrecken gelten gleichfalls die in den §§ 7 bis einschließlich 14 festgelegten Vorschriften.

Die verwendeten Holzmasten müssen ausnahmslos mindestens 18 cm Zapfstärke besitzen. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen und einer größten Mastentfernung von 40 m ist der Nachweis der Beanspruchung hölzerner Masten nicht zu erbringen.

Bei Leitungen mit hölzernen Masten darf in derartigen Leitungstrecken die Mastentfernung von 40 m überschritten werden, sobald der Nachweis erbracht wird, daß die in dem § 18 festgelegte Beanspruchung der Leitung, bezw. des Leitungsgefänges, nicht überschritten wurde.

E. Führung von Leitungen von verschiedenen Betriebsspannungen auf dem gleichen Gefänge.

§ 20.

Wenn Leitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom an demselben Gefänge mit Niederspannungsleitungen geführt werden, so sind Vorkehrungen zu treffen, die den Übertritt der Hochspannung in die Niederspannungsleitung unschädlich machen (z. B. geerdete Spannungssicherungen). Die Niederspannungsleitungen sind stets unter den Hochspannungsleitungen anzuordnen.

Wenn mit einer Niederspannungsleitung, welche an demselben Gefänge mit einer Hochspannungsleitung geführt ist, eine vom gemeinschaftlichen Gefänge abzweigende Leitung verbunden wird, so ist letztere entweder mit allen Vorsichtsmaßregeln zu führen, welche für die Führung der Hochspannungsleitung vorgeschrieben sind, oder es ist bei dem Verlassen des Hochspannungsgefänges die betreffende Leitung mit einer geerdeten Spannungssicherung zu versehen.

§ 21.

Wenn Betriebsstelephonleitungen an dem Starkstromgefänge geführt werden, so müssen die Betriebsstelephonstationen so eingerichtet sein, daß selbst, wenn die Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung in Berührung kommen eine Gefahr für den Sprechenden ausgeschlossen erscheint. Die Telephonstationen müssen durch Abschmelzsicherungen geschützt sein. Derartige Leitungen sind, insofern sie über öffentlichen Verkehrswegen geführt werden, mit 4 mm starkem Bronzedraht auszuführen. Sofern die Betriebsstelephonleitung vom Starkstromgefänge abzweigt oder dasselbe verläßt, hat entweder die Führung der Betriebsstelephonleitung mit Einhaltung der für die betreffende Starkstromleitung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu erfolgen, oder ist dieselbe mit geerdeten Spannungssicherungen zu versehen. Die Betriebsstelephonleitungen sind stets unter den Starkstromleitungen zu führen.

F. Sonstige.

§ 22.

An Winkelpunkten sind bei Verwendung von Standisolatoren, um das Anschwellen der Leitung bei Isolatorenbruch zu verhindern, seitlich der Isolatoren Fangbügel anzubringen oder die Leitung an je zwei Punkten bruchfester abzuspannen. Außerdem müssen die Leitungen an derartigen Stellen so verlegt werden, daß die Isolatoren durch die Leitung nur auf Druck beansprucht werden.

§ 23.

Die Anbringung von Schutznehen unter oder über den Leitungen sowie die Anbringung von Fangbügel unter den Leitungen (Erdbungsbügel) ist zu vermeiden.

§ 24.

Die unter C enthaltenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Kreuzung von Starkstromleitungen mit privaten Schwachstromleitungen sowie für die Kreuzung mit anderen Starkstromleitungen von nicht gleicher Betriebsspannung.

Hinsichtlich der Dimensionierung und Montage der Leitungen und des Leitungsgefänges, bei Kreuzungen mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen sowie hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutze dieser Leitungen überhaupt bleiben die bestehenden Anordnungen aufrecht, wonach bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen über die im einzelnen Falle vom Vertreter der Staats-Telegraphenverwaltung instruktionsgemäß gestellten Forderungen — allenfalls nach Vorlage der Verhandlungsakten an das Handelsministerium im Sinne des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, und des Erlasses des Handelsministeriums vom 10. Oktober 1907, Z. 29853 — zu entscheiden ist.

Desgleichen bleiben hinsichtlich der Kreuzung solcher Starkstromleitungen mit Eisenbahnen und ihrer Entlangführung an Bahnen die bestehenden eisenbahnbehördlichen Vorschriften, namentlich der Rund-Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 16. Dezember 1912, Z. 44*31 (Amtsblatt des E. M. LVIII Stück ex 1912, Nr. 130), auch weiterhin ungeändert in Kraft.

§ 25.

Die Ortsfeuerwehren sind vor Inbetriebnahme der Starkstromleitungen über ihr Verhalten gegenüber der Leitung bei Bränden entsprechend zu unterrichten. Insbesondere sind dieselben darüber aufzuklären, daß die Leitung mit dem Wasserstrahl nicht in Berührung kommen darf, sowie über diejenigen Stellen in Kenntnis zu setzen, an welchen unter Umständen die Leitung abgeschaltet oder mit entsprechenden Schutzmitteln durchschnitten werden kann.

II.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1914, Z. Ia-696 (M. Abt. V, 822/1914):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1914, Z. 4741, wird eröffnet, daß nach § 14 der mit dem h. o. Erlasse vom 24. Februar 1914, Z. Ia 565, bekanntgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen für Starkstromfreileitungen die Verwendung von Eisenbetonmasten vorbehaltlich der kompetenzmäßigen Prüfung des Zutreffens der in diesem Paragraphen und in den vorangehenden allgemeinen Bestimmungen (§§ 7 bis 9) geforderten Voraussetzungen prinzipiell nicht unzulässig ist. In Ansehung allfälliger Kreuzungen mit staatlichen Schwachstromanlagen wird auf § 24 der „Grundsätzlichen Bestimmungen“ verwiesen.

III.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1914, Z. Ia-565/1 (M. Abt. V, 1349/1914):

Zusolge einer seitens der Unternehmung für den Bau elektrischer Starkstromanlagen an das Handelsministerium gelangten Mitteilung soll seitens einzelner

Gewerbebehörden bei Verhandlungen über die gewerbebehördliche Genehmigung derartiger Anlagen auf Grund des § 18 der mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 5. Februar 1914, Z. 17258/13 (h. o. Erlaß vom 24. Februar 1914, Z. Ia 565) hinausgegebenen „Grundsätzlichen Bestimmungen für Freileitungen“, die an Stelle der §§ 74 bis 76 der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen des Elektrotechnischen Vereines in Wien zu treten haben, verlangt worden sein, daß bei Führung von Starkstromleitungen längs öffentlicher Verkehrswege Doppelsolatoren mit bruchfesterer Abspannung verwendet werden.

Das Handelsministerium hat hieraus Anlaß genommen, der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß diese Forderung im zitierten Paragraphen nicht begründet ist, weil dortselbst für die Entlastungsführung von Starkstromleitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom an öffentlichen Verkehrswegen in- und außerhalb geschlossener Ortsgebiete nur verlangt wird, daß die Höchstbeanspruchung der Leitungen für derartige Strecken nicht größer als mit 3/5 der gemäß §§ 3 und 4 der „Grundsätzlichen Bestimmungen“ zulässigen Höchstwerte anzunehmen ist, während außerdem die bruchfeste Abspannung an je zwei Punkten beiderseits der Kreuzungsleiter nur bei Überführung der Leitungen über bewohnte Grundstücke oder ausgedehnte gewerbliche Betriebsanlagen angeordnet wird und für die Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen unbeschadet der Anordnung des § 24 nur die Vorschriften des Abschnittes C der „Bestimmungen“ (§§ 15 bis 17) maßgebend sind.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1914, Z. 12566, werden nun hievon die unterstehenden Behörden mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 24. Februar 1914, Z. Ia 565, behufs Vermeidung von Retursen gegen derartige Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

2.

Kontor-Praktikanten in Niederlagen fabrikmäßig betriebener Gewerbe qualifizieren sich als Lehrlinge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1914, Ia-1794 (M. B. N. I, 32044):

Mit dem Bescheide vom 25. Mai 1914, Z. 21482, hat das magistratische Bezirksamt es abgelehnt, den zwischen der offenen Handels-Gesellschaft A., P. & Komp. und dem in der Wiener Zweigniederlassung der genannten Firma als Kontorpraktikanten angestellten P. B. abgeschlossenen Lehrvertrag gemäß § 99 G.-D. zu bestätigen, weil bezüglich des Genannten im Sinne des § 97 G.-D. notwendige Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes nicht zutrafte, indem der lediglich in der Kontorarbeit beschäftigte Praktikant bei dieser Tätigkeit des von der Firma fabrikmäßig betriebene Gewerbe selbst zu erlernen nicht in der Lage sei, er somit als Lehrling im Sinne des § 97 G.-D. nicht anzusehen sei.

Über den gegen diesen Bescheid eingebrachten Returs der Gesellschaft wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und dem Bezirksamt die Bestätigung des Lehrvertrages aufgetragen, weil beabsichtigt ist, den aufgenommenen Lehrling in der Niederlage der Fabrik in Wien in kommerzieller Richtung auszubilden, der Betrieb in Wien sich als ein Handelsgewerbe darstellt, hinsichtlich dessen es der Unternehmung unter den im § 108 G.-D. angeführten Voraussetzungen freisteht, der für Handelsgewerbe bestehenden Genossenschaft beizutreten, weshalb der Lehrling als eine im Handelsgewerbe beschäftigte Person anzusehen ist und daher auf das durch den Lehrvertrag begründete Rechtsverhältnis die Bestimmungen des § 97 G.-D. anzuwenden sind.

3.

Zulassung von Eisenbetonstufen (System Gustav Aufhäuser).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 22. Juli 1914, ad M. Abt. XIV, 12660/13:

Die h. ä. Erledigung vom 10. Juni 1914, M. Abt. XIV, 12660/13 (Siehe Amtsblatt Nr. 62 „Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen VII“, Seite 47, 2. Spalte), wird dahin richtiggestellt, daß es in der ersten Zeile statt: „In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Aufhäuser“ richtig: „In Erledigung des Ansuchens des Herrn Gustav Aufhäuser“ lauten soll.

4.

Anfassung der Kanzlei des Ordens der Eisernen Krone.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 25. Juli 1914, P. Z. 1924 (M. D. 3674):

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Dezember 1913 werden die Geschäfte des österr. kaiserl. Ordens der Eisernen Krone vom 1. Juli l. J. angefangen von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt geführt.

In Zukunft sind daher alle Korrespondenzen und Sendungen in Angelegenheiten des Ordens der Eisernen Krone nicht mehr an die Kanzlei des österr. kaiserl. Ordens der Eisernen Krone, sondern an das Obersthofmeisteramt Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät zu leiten.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1914, Z. 7303/M. J., die Mitteilung.

5.

Bargeld- und Wertpapierfundungen an die k. k. n.-ö. Statthalterei (Geldstücke).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1914, Z. R. 115 (M. D. 4038):

Die früher im Amtsgebäude der k. k. n.-ö. Statthalterei untergebracht gewesene k. k. n.-ö. Landeshauptkassa (jetzt k. k. n.-ö. Finanz-Landeskassa) ist derzeit von der k. k. n.-ö. Statthalterei räumlich getrennt und befinden sich deren Amtsolalitäten im III. Bezirke, Bördere Zollamtsstraße 5.

Der bisher gelübte Vorgang Bargeld, Wertesetten u. dgl., welche in der Einlaufstelle der Statthalterei mit den bezüglichen Berichten einlangen, erst von hieraus bei der genannten Kassa zu hinterlegen, stößt nunmehr auf Schwierigkeiten.

Im Interesse einer Geschäftsvereinfachung, sowie aus Kontrolle- und Gebarungsrücksichten empfiehlt es sich daher, für die Statthalterei bestimmte Werte (Bargeld, Staats- oder Privatschuldverschreibungen, Sparkassascheine, Wechsel u. dgl.) nicht als Beilagen den Statthaltereiberichten anzuschließen, sondern diese — in kassaamtliche Verwahrung zu nehmenden — Werte abgefordert, unmittelbar an die k. k. Finanz-Landeskassa in Wien einzufenden.

In den nach wie vor in solchen Fällen außerdem an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu erstattenden Berichten wäre auf die gleichzeitige Absendung der Werte an die Finanz-Landeskassa unter Anführung der der Kassa gegebenen Andeutungen hinzuweisen.

Diese Wertsendungen an die Kassa wären, insofern es sich um Bargeldfundungen handelt — mittels der grünen Postsparkassa-Empfängerlagscheine der k. k. Finanz-Landeskassa in Wien (Konto-Nr. 37792/1) oder mittels der sogenannten roten Steuereinzahlungsscheine (Preis 2 h per Stück) und nur in Ausnahmefällen mit Postanweisung zu bewirken.

In allen diesen Fällen wird darauf zu achten sein, daß auf der Rückseite des Erlagscheines auf dem Steuereinzahlungsscheine oder auf dem Postanweisungscoupon die bewirkte Zahlung durch kurze Angabe des Anlasses und Zweckes der Zahlung, des Zeitraumes für den, und der Partei für welche diese Zahlung geleistet wird, des Datums und der Zahl des eventuellen Zahlungsauftrages soweit genau charakterisiert wurde, daß die Kassa die Berechnung im einschlägigen Journale richtig vornehmen kann.

Sollte eine Zahlung im Clearingverkehre geleistet werden, ohne daß hierbei ein Postsparkassa-Empfängerlagschein mitbenützt wird, so wäre stets gleichzeitig der Kassa im Postwege ein kurzes Avisoschreiben (Dienstzettel) zukommen zu lassen, in welchem Anlaß und Zweck der geleisteten Zahlung in der oben angegebenen Weise genau zu charakterisieren ist.

Wertpapierfundungen sind solche Aviso beizuschließen und sind hiebei die speziellen Postvorschriften zu beachten.

Nur in jenen Fällen, in welchen es sich um aufgetragene Rückersätze an das hiesige Odonomat oder an die Hilfsämter-Direktion (zum Beispiel Ersätze an das Amtspauschale) handelt, ist der gesonderte Erlaß bei der Finanz-Landeskassa zu vermeiden und das Geld unmittelbar an obige Stelle (Statthalterei-Hilfsämter-Direktion oder Odonomat) zu übersenden.

Auch Stempel sind nach wie vor nicht an die Finanz-Landeskassa, sondern hierher vorzulegen.

Sollten Beträge bloß zwecks Beschaffung von österreichischen Stempelmärken (Pässe, Buchauszüge etc.) hierher einzufenden sein, so wären statt der betreffenden Barbeträge die davon anzulassenden Stempel in natura direkt an die Statthalterei vorzulegen.

6.

Handels-Attaché Georges Morvianu.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1914, Z. IX-2467 (M. D. 3965):

Die königlich rumänische Gesandtschaft in Wien hat dem k. u. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1914, Z. 7682/M. J., zur Kenntnis gebracht, daß der königlich rumänische Handels-Attaché G. Morvianu in gleicher Eigenschaft für Italien und die Schweiz nach Mailand transferiert wurde.

Doch wird G. Morvianu auch weiterhin provisorisch die Funktion eines Handels-Attachés für Österreich-Ungarn ausüben.

Hievon wird im Nachhange zur hierortlichen Verständigung vom 22. Juli 1911, Z. Ia-2547/1, die Mitteilung gemacht.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 10. August 1914, M. B. N. I, 15030:

Das Bezirksamt erteilt der Drogerie „zum Samariter“, Wizinger & Komp., Ges. m. b. H., I., Teinfaltstraße 4, die Konzession zum Verkaufe von Giften, sowie der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Teinfaltstraße 4.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 4093/k I eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 24562/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Ernst Mücke, geb. 1873 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, VIII., Florianigasse 5, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

8.

Konstituierung des Permanenz-Komitees für Kriegsfrankenfürsorge in Niederösterreich.

Rundschreiben des Permanenz-Komitees für Kriegsfrankenfürsorge in Niederösterreich vom 15. August 1914, Z. 6, P. C. (M. D. 4383):

Das über Auftrag des Herrn Ministers des Innern gebildete und bereits konstituierte Permanenz-Komitee für Kriegsfrankenfürsorge in Niederösterreich (Adresse: Wien, I., Herrngasse 11) hat auf Grund einer mit der k. und k. Militär-Sanitätsverwaltung und der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ getroffenen Vereinbarung die Bearbeitung aller bisher der Militärverwaltung, beziehungsweise der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ und ihren Zweigvereinen oder den politischen Behörden zugekommenen Angebote auf Unterbringung und Verpflegung von Kriegsfranken übernommen.

Alle Angebote, welche die Unterbringung von Kriegsfranken in Wien betreffen, sind in Zukunft unmittelbar an das Komitee, hingegen Angebote, betreffend Unterkünfte für Kriegsfranke in Niederösterreich außer Wien, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu richten, beziehungsweise weiter zu leiten.

Die in den nächsten Tagen in den Tagesblättern erscheinenden Verlautbarungen des k. k. Kommissärs für das österreichische Hilfswesen und des Permanenz-Komitees werden genaue Aufschlüsse über die Art und den Umfang der für die Militär-Sanitätsverwaltung wertvollen Angebote enthalten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden beauftragt, vorstehende Mitteilung im nächsten Amtsblatte zu verlautbaren und die Aufnahme derselben in den Zeitungen ihres Verwaltungsgebietes zu veranlassen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Durchführung der allgemeinen Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 18. Juli 1914, M. D. 1318/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Herr geschäftsführende II. Vize-Bürgermeister Franz Hof hat nachfolgende Verfügungen getroffen:

„Zufolge § 6 der allgemeinen Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien gehören zu den für den Ruhegehalt anrechenbaren Bezügen auch die vom Stadtrate jeweils festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge an Kost und Unterkunft. Es ist demnach von den Personalstellen unverweilt Vorsorge zu treffen, daß die Geldwerte dieser Naturalbezüge, insofern sie nicht ohnehin bereits bestimmt sind, festgesetzt werden. Hierbei ist vor der Antragstellung an den Stadtrat mit der Magistrats-Direktion das Einvernehmen zu pflegen.

Nach der Bestimmung desselben Paragraphen werden die nicht mit einem Jahresbetrage festgesetzten anrechenbaren Bezüge der Bemessung

des Ruhegehaltes mit dem auf ein Jahr umgerechneten Betrage zugrunde gelegt. Zum Zwecke dieser Umrechnung sind der zuletzt bezogene Tagelohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren täglichen Zulage) und die für einen Tag festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge an Kost und Unterkunft, falls sie dem Bediensteten vor seiner Versetzung in den Ruhestand auch für Sonn- und Feiertage gebühren, mit dem 365fachen, sonst aber mit dem 312fachen Betrage, der zuletzt bezogene Wochenlohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren wöchentlichen Zulage) und die für eine Woche festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge mit dem 52fachen Betrage und der zuletzt bezogene Monatslohn (Gehalt) (einschließlich der eventuellen anrechenbaren monatlichen Zulage) und die für einen Monat festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge mit dem 12fachen Betrage zu veranschlagen. In der gleichen Weise ist das der Bemessung des Mietzinsbeitrages zugrunde zu legende Wohnungsgeld auf ein Jahr umzurechnen.“

10.

Durchführung der Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“ sowie der Leichenbestattungsunternehmung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 18. Juli 1914, M. D. 1318/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Herr geschäftsführende II. Vize-Bürgermeister Franz Hof hat nachfolgende Verfügungen getroffen:

„Zufolge § 6 der Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“ sowie der Leichenbestattungsunternehmung gehört zu den für den Ruhegehalt anrechenbaren Bezügen auch der vom Stadtrate jeweils festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft. Es ist demnach von den Direktionen der Unternehmungen unverweilt Vorsorge zu treffen, daß die Geldwerte der Naturalunterkünfte, insofern sie nicht ohnehin bereits bestimmt sind, festgesetzt werden. Hierbei ist vor der Antragstellung an den Stadtrat mit der Magistrats-Direktion das Einvernehmen zu pflegen.

Nach der Bestimmung desselben Paragraphen werden die nicht mit einem Jahresbetrage festgesetzten anrechenbaren Bezüge der Bemessung des Ruhegehaltes mit dem auf ein Jahr umgerechneten Betrage zugrunde gelegt. Zum Zwecke dieser Umrechnung sind der zuletzt bezogene Tagelohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren täglichen Zulage) und der für einen Tag festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft, falls sie dem Bediensteten vor seiner Versetzung in den Ruhestand auch für Sonn- und Feiertage gebühren, mit dem 365fachen, sonst aber mit dem 312fachen Betrage, der zuletzt bezogene Wochenlohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren wöchentlichen Zulage) und der für eine Woche festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft mit dem 52fachen Betrage und der zuletzt bezogene Monatslohn (Gehalt) (einschließlich der eventuellen anrechenbaren monatlichen Zulage) und der für einen Monat festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft mit dem 12fachen Betrage zu veranschlagen. In der gleichen Weise ist das der Bemessung des Mietzinsbeitrages zugrunde zu legende Wohnungsgeld auf ein Jahr umzurechnen.“

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im II. Vierteljahre 1914.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.
Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Zlliger Friedrich. Die Besteuerung der Lustbarkeiten in Preußen. Heymann, Berlin, 1914. — A 59314.
- Landesgesetz- und Verordnungsblatt f. d. Erzherzogtum Niederösterreich pro 1913. — B 14.
- Lager Max. Prinzipien des Enteignungsrechtes. Duncker & Humblot, Leipzig, 1602. — A 35200.
- Reinkamp Ernst, Dr. Die deutsche Gewerbegesetzgebung mit Erläuterungen. Mohr, Tübingen. I. u. II. Bd. — A 59146.

- Nowak R. Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht. Hölder, Wien und Leipzig, 1914. — A 40282.
- Nübel Heinrich, Dr. Die österreichischen Tierseuchengesetze. 2. erg. Aufl. Schöppel, Wien, 1914. — A 59262.
- Ortsgefesetze. Sammlung örtlicher Polizei-, Verwaltungs- und Benützungsdordnungen. 44. Jahrg. 1913. — A 1318.
- Reichsgefesetzblatt f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pro 1913. — B 9.
- Renner Karl. Der Proport in den Industriegebieten Niederösterreichs. Brand, Wien, 1914. — H 59308.
- Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von Dr. A. Hye Freiherrn v. Glunel. . . fortgesetzt von Dr. K. Hugelmann. XV. Teil. 3. Heft. Jahrgang 1912. — A 1165.
- Szöbly Gabriel, v. Das Militärstrafgesetz. Manz, Wien 1914. — A 59142.
- Was soll ich fateren? Was habe ich zu zahlen? Die Einkommensteuer nach dem Personalsteuergesetze in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. 13, Manz, Wien, 1914. — A 36207.

Erziehung und Unterricht.

- Babo M., v. Die Zukunftsschule. Ein praktischer Vorschlag für eine völlige Neugestaltung unseres Schulwesens. Spemann, Stuttgart, 1914. — A 59263.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht pro 1913. — B 1018.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich der k. k. nied.-öferr. Landesregierungen pro 1913. — B 50227.
- Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, XXVI. Jhrg. 1913. — A 46593.

Finanzverwaltung.

- Balk-Balzberg Hugo, v. Wie verfaßt ich mein Einkommensteuerbekenntnis? Lehman, Graz. — A 33229.
- Berthold Otto. Ergebnisse der Wertzuwachssteuer und die Wirkungen der Steuer auf den Grundstücksumsatz. Bahlen, Berlin, 1914. — A 59179.
- Entwurf des Finanzgesetzes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Budgetjahr 1914/15. — B 2750.
- Görsandt Rudolf, Dr. Die Steuer vom gemeinen Wert. (Grundwertsteuer.) C. Heymann, Berlin, 1914. — A 23727.
- Kapher Hans, Dr. v. Zur Theorie und Praxis der Wertzuwachssteuer. Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1914. — A 58921.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des öferr. Finanzministeriums. Jahrg. 1913. — B 1100.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Jahrbuch der öferr. Industrie. Jahrg. 1914. — A 52143.
- Kied Max. Organisation und Verwaltung öffentlicher Unternehmungen. Berl. für Fachliteratur, Wien 1914. — A 59231.
- Köll. Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. V. Bd. — B 56435.
- Sitzungsprotokolle. k. k. arbeitsstatistisches Amt. — des ständigen Arbeitsrates 1912. — B 36197.

Sozialpolitik.

- Baasch B. A. Praktische Behandlung von Armenpflege. Bahlen, Berlin, 1914. — A 59183.
- Congrès. X me congrès international des habitations à bon marché. La Haye — Schéveningue. Sept. 1913. Rapports. . . Nijgh I.—III. part. — B 59270.
- Hagemeyer J. F. 500 Millionen Mark für Arbeiterwohnungen. Bon — und B. Scholvin. Winter, Bremen 1914. — A 59281.
- Horned, Dr. Rudolf. Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung. Gerlach & Wiedling, Wien, 1914. — A 59293.
- Lang Richard. Submissionswesen und Handwerkerlot. Ein Überblick. Arnd, Leipzig, 1914. — B 59321.
- Liese Wilhelm. Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reiche, in Deutschland, der Schweiz und Luxemburg. Volksvereins-Verl., München-Gladbach, 1914. — A 59255.
- Mangot Raoul. Les habitations ouvrières en Belgique. . . Recueil Sirey, Paris, 1913. — A 59305.
- Schneider Martin. Hungersnot nach der Mobilmachung? Eine Erörterung eines Großstadtproblems. M. Schmeißer, Leipzig, 1914. — A 59287.
- Schmidland, Dr. E. System der Arbeitslosenunterstützung. Manz, Wien und Leipzig, 1914. — A 59285.
- Vierteiljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeographie. XII. Bd. — A 42366.
- Wohnungsfrage. Die — in Deutschland. Vorträge von Dr. Busching. G. Köhmann, Dresden, 1914. — A 59233.
- Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. VI. Jahrg. 1914. — B 55744.

Volkswirtschaftslehre.

- Grundriß der Sozialökonomie. Bearb. von E. Altman. Mohr, Tübingen, 1914. — B 59322.
- Pesch Heinrich. Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Aufl. Herder, Freiburg i. B. I. Bd. 1914. — B 59145.

B. Gemeindeverwaltung.

- Altenrath J. Neuzzeitliche Baupflege. Ein Handbuch für die Bauberatung und die öffentliche Förderung der Bauweise. Heymann, Berlin, 1914. — B 59232.
- Bauordnung für die Stadt Dresden. 17. März 1906. — B 59310.
- Bauordnung für Wien. (Entwurf vom Jahre 1914.) — C 54409.
- Gemeinde. — Die. II. Jahrg. 1914. — B 57456.
- Gemünd, Dr. Wilhelm. Die Kommunen als Grundbesitzerinnen. Enke, Stuttgart, 1914. — A 59282.
- Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Hsg. v. J. Fritz Fischer, Jena, 1914. — B 59163.
- Kreis und Provinz. Organ für die Interessen aller Kommunalverbände in der Verfolgung staatsverhaltender Tendenzen. Richter, Berlin-Lankwitz. Jahrg. 1914. — B 59147.
- Liebers Adolf, Dr. Die Finanzen der Städte im Königreich Sachsen. Teubner, Leipzig und Berlin, 1914. — A 59283.
- Reincke Wilhelm. Die Straßennamen Lüneburgs. Geibel, Hannover, 1914. — A 59319.
- Review. The town planning. — Vol. V. 1914. — A 57415.
- Steiner Fritz, Dr. Das Verkehrsproblem der Großstadt mit Berücksichtigung Wiens. Eberle & Komp., Wien, 1914. — A 59286.
- Studien. Neue — über Städtebau und Wohnungsweisen. G. Fischer, Jena. II. Bd. Städtebau und Wohnungsweisen in Holland. Von Dr. Rudolf Eberstadt. — B 56782.
- Vorträge, Städtebauliche. Bd. VI und VII. — B 55883.
- Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. 1914. — B 59242.

C. Verwaltungsberichte, Statistik, Vorschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Aachen. Verwaltungsbericht pro 1910 bis 1913. — St 17605.
- Altona. Haushaltungsplan pro 1914. — St 22780.
- Augsburg. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30737.
- Vorschlag pro 1914. — St 30743.
- Berlin. Haushaltsplan pro 1914. — St 17641.
- Braunschweig. Haushaltsplan pro 1914/15. — St 30726.
- Bremen. Gefesetzblatt der freien Hansestadt. — Jahre 1910 bis 1913. — A 33168.
- Jahresberichte von Verwaltungen pro 1912. — St 54835.
- Danzig. Bericht des Magistrats über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911/12 und 1912/13. — St 30772.
- Dresden. Haushaltsplan pro 1914. — St 17650.
- Düsseldorf. Haushaltsplan pro 1914. — St 17677.
- Firenze. Atti del consiglio comunale di — anno 1910 bis 1912. — St 17630.
- Frankfurt a. M. Haushaltsplan pro 1914/15. — St 21723.
- Freiburg. Vorschläge pro 1914. — St 31898.
- Statistischer Jahresbericht. II. Jahrg. 1912. — St 57140.
- Genève. Comptes rendus de l'administration municipale pendant l'année 1913. — St 22204.
- Comptes rendus des recettes et des dépenses. Exercice de 1913. — St 22203.
- Budget de la ville. Exercice de 1914. — St 17743.
- Halle a. S. Stadthaushaltsplan pro 1914. — St 30776.
- Hamburg. Protokolle und Ausschußberichte der Bürgererschaft pro 1913. — St 17798.
- Verhandlungen zwischen Senat und Bürgererschaft pro 1913. — St 17797.
- Jahresberichte der Verwaltungsbehörden pro 1912. — St 17799.
- Hildesheim. Haushaltungsplan pro 1914. — St 30729.
- Kassel. — er statistische Jahresberichte. IV. Jahrg. 1911. — St 55739.
- Kiel. Jahresberichte der städtischen Licht- und Wasserwerke pro 1912. — St 55080.
- Koblenz. Vorschlag pro 1914. — St 31897.
- Königsberg. Haushaltungsplan pro 1914/15. — St 21719.
- Etat pro 1914. — St 33135.
- London. Accounts in abstract 1912/13. — St 56111.
- Mülhausen. Budget 1914. — St 54822.
- Nürnberg. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten. Jahrg. 1912. — A 33033.
- Paris. Annuaire statistique de la ville de —. XXXI année 1910. — B 18975.
- Budget de l'exercice 1913. — St 17636.
- Conseil municipal de — année 1912. — St 17634.
- Stettin. Stadthaushalt pro 1914/15. — St 30700.
- Tübingen. Haushaltsplan pro 1914. — St 54660.
- Bericht des Magistrats über die Verwaltung pro 1912/13. — St 28271.
- Trento. Bilancio di provizione dell'esercizio 1914. — St 36215.
- Trieste. Conto consuntivo della amministrazione civica di — per l'anno 1911 und 1912. — St 17623.
- Ulm. Vorschläge pro 1914. — St 33225.
- Wien. Hauptvorschlag pro 1. Jänner bis 30. Juli 1914. — St 19421.
- Wittenberg. Etat pro 1914. — St 30701.
- Wolfsbüttel. Haushaltsplan pro 1914/15. — St 30777.
- Zürich. Statistik Nr. 15. — B 41804.
- Statistisches Jahrbuch. VI. und VII. Jahrg. 1910 und 1911. — A 47181.

Periodische Publikationen.

Archiv des öffentlichen Rechtes. 32. Bd. — A 18368.
 — Allgemeines statistisches —. VIII. Bd. — A 22383.
 — für Verwaltungsrecht. XXXIX. Bd. — A 6864.
 Genossenschaft, Die, Jahrg. 1912 und 1913. — B 22385.
 Hof- und Staatsbandbuch pro 1914. — B 9866.
 Jahrbuch des öffentlichen Rechtes. VII. Bd. 1914. B 50338.
 Jahrbücher. Württembergische — für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1913. — B 28064.
 Krasnopolski. Österr. Privatrecht. V. Bd. — A 54712.
 Mitteilungen aus der kgl. Landesanstalt für Wasserhygiene zu Berlin. 18. Heft. — A 41631.
 Statistik. Österr. — Hsg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. XCII. Bd. — C 2999.
 Studie zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. X. Heft. — A 42650.
 Veterinärblatt, Amtliches —. VII. Jahrg. 1913. — B 51884.
 Zeitschrift. Österr. — für Eisenbahnrecht III. Jahrg. 1913. — A 57681.
 (St. G. Z. 1082/14.)

* * *

(Druckfehlerberichtigung.) Im Amtsblatte Nr. 43/1914 „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, Seite 35, hat es im Anhang: Wiener Stadtbibliothek statt „im IV. Vierteljahr 1914“ richtig zu heißen: „im I. Vierteljahr 1914“.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 178.** Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.
- Nr. 179.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1914, womit verboten wird, Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen.
- Nr. 180.** Verordnung der Ministerien für Landesverteidigung und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend das k. k. österreichische Kriegerkops.
- Nr. 181.** Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1914 über die Beweiskraft der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone aufgenommenen Notariatsurkunden.
- Nr. 182.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.
- Nr. 183.** Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.
- Nr. 184.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1914, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.
- Nr. 185.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1914, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, die Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt werden.

- Nr. 186.** Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.
- Nr. 187.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Pajswesen erlassen werden.
- Nr. 188.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.
- Nr. 189.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.
- Nr. 190.** Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Juli 1914, betreffend die Beschränkung des Seeschiffsverkehrs.
- Nr. 191.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen.
- Nr. 192.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1914, mit welcher die Aus- und Durchführung mehrerer Artikel verboten wird.
- Nr. 193.** Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.
- Nr. 194.** Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.
- Nr. 195.** Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1914, womit die Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches in Druckschriften verboten wird.
- Nr. 196.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. August 1914, womit die in Ausland erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.
- Nr. 197.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. August 1914, mit der die Durchführung mehrerer Artikel nach Ausland verboten wird.
- Nr. 198.** Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Österreichisch-ungarischen Bank.
- Nr. 199.** Kaiserliche Verordnung vom 5. August 1914, wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten.
- Nr. 200.** Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. August 1914, mit der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 199, infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden.
- Nr. 201.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. August 1914, mit welcher die Aus- und Durchführung mehrerer Artikel verboten wird.
- Nr. 202.** Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Befreiung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen.

Nr. 203. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 18. Juli 1914, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Brutkrankheiten der Bienen.

Nr. 204. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Juli 1914, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes Heibach.

Nr. 205. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 6. August 1914, betreffend die Frist für den Aufbruch der den Prüfungsstempel einer nicht ermächtigten Eisenbahn tragenden Frachtbriefe und den Gebührenstempel bei unterbliebener Verwendung solcher Frachtbriefe.

Nr. 206. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Eisenbahnministerium vom 5. August 1914, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Bedienung und Wartung von Dampfesseln und Dampfmaschinen.

Nr. 207. Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1914 über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Nr. 208. Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1914 über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Beforgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften.

Nr. 209. Verordnung des Justizministers vom 11. August 1914, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Beforgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften.

Nr. 210. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, mit welcher die im Gesetze vom 14. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 80, festgesetzte Frist zur Erbauung von Neubauten im Entfestigungsrayon der Stadt Olmütz behufs Erlangung von Steuerbegünstigungen auf weitere zehn Jahre erstreckt wird.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 7. August 1914 betreffend die Zuweisung der Gemeinde Oberstallzell zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lambach in Oberösterreich.

Nr. 212. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung, dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 10. August 1914 wegen Berichtigung von Fehlern in der Beilage „Vergütungsätze“ der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 171, mit der die Vergütungen für die gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsdienstleistungen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikeln festgesetzt wurden.

Nr. 213. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen.

Nr. 214. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, mit welcher das Ausmaß der nach der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 213, verabsolgteten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird.

Nr. 215. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlaß der Kriegereignisse.

Nr. 216. Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 217. Verordnung des Justizministers vom 8. August 1914, betreffend die Aufnahme von Urkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht.

Nr. 218. Verordnung des Justizministeriums vom 10. August 1914, betreffend die Durchführung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 14, angeordneten Herabsetzung der staatlichen Gebäudesteuer und betreffend die nunmehr geltenden Gebäudesteuerfüße.

Nr. 219. Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914 wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 220. Erlaß des Finanzministeriums vom 18. August 1914, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 2 K mit dem Datum vom 5. August 1914.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 95. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, mit welcher die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 23. Mai 1914, L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und verwandten Geschäftsbetrieben, im Gebiete der Stadt Wien zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 96. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1914, Pr. Z. 336/P, betreffend die Bestimmung einer Frist für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6, vom Jahre 1863.

Nr. 97. Gesetz vom 18. Juli 1914, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.

Nr. 98. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1914, Z. X-1783/43, mit welcher der zweite Absatz des § 1 der Statthalterei-Verordnung vom 27. August 1910, Z. X a-2216/24, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 192, betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Neben- und anderen Reblausträgern in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs, Dalmatiens, Krains, des Küstenlandes, Mährens und Steiermarks, neuerlich abgeändert wird.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juli 1914, Z. XI b-489/3, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen